presserat

Roma vor Gericht

In der Berichterstattung über Alltagskriminalität sind Hinweise auf die ethnische Zugehörigkeit der Täter entbehrlich

Ein Vater und seine Tochter werden vom Amtsgericht zu hohen Geldstrafen verurteilt, weil sie einem Juwelier um Schmuck im Werte von 97.000 Mark geprellt haben. Die Zeitung am Ort berichtet darüber. An drei Stellen des Berichts wird erwähnt, dass die Angeklagten der Roma-Gruppe angehören. Auch von der Teilnahme des Vaters an einer “Zigeuner-Konferenz” ist die Rede. Der Zentralrat Deutscher Sinti und Roma nimmt Anstoß daran und beschwert sich beim Deutschen Presserat. Im vorliegenden Falle werde die Pressefreiheit missbraucht. Die Zeitung ist anderer Ansicht. Die Einordnung des berichteten Vorganges in entsprechende Zusammenhänge rechtfertige die Erwähnung der Zugehörigkeit der Täter zur Roma-Gruppe. (1997)

In der Berichterstattung über Alltagskriminalität ist es nicht notwendig, die Zugehörigkeit der Täter zu einer ethnischen Gruppe zu nennen, es sei denn, es ergibt sich ein begründbarer Sachbezug. Einen solchen Bezug sieht der Presserat im vorliegenden Fall nicht gegeben. Die Zeitung erhält wegen Verstoßes gegen Ziffer 12 des Pressekodex einen Hinweis. (B 27/98)

(Siehe auch “Landfahrerin soll gestohlen haben” B 12/98, “Landfahrerkinder stahlen Geldbörsen” B 21/98, “Romakinder auf Diebestour” B 25/98, “Roma-Tricks” B 18/98, “Roma vor Gericht” B 15/98- B 23/98 und “Sinti-Bande” B 14/98)

Aktenzeichen:B 27/98
Veröffentlicht am: 01.01.1998
Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);
Entscheidung: Hinweis